

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/12 30b172/97h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.11.1997

Norm

ASVG §176 Abs1 Z6 ASVG §333

Rechtssatz

Auf Grund einer objektiven Wertung ist zu beurteilen, ob es sich um eine arbeitnehmerähnliche betrieblich spezifische Tätigkeit handelt; es muß ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen hergestellt sein; dies ist aus dem Zweck der Tätigkeit, die auch aus Gefälligkeit geleistet werden kann, zu schließen. Wesentlich ist, daß der Helfende dem Unternehmen dienen will (hier: Helfer eines Tierarztes bei Operation eines Pferdes).

Entscheidungstexte

• 3 Ob 172/97h

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 3 Ob 172/97h

Veröff: SZ 70/236

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109088

Dokumentnummer

JJR_19971112_OGH0002_0030OB00172_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$